

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINER ZENTRALEN VERGABESTELLE

zwischen

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
vertreten durch den Bürgermeister
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

und

Stadt Luckau
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 34
15926 Luckau

wird gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nummer 2, § 3 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Städte Lübben (Spreewald) und Luckau wollen künftig die förmlichen Vergabeverfahren gemeinsam durchführen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch Kooperation einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine interkommunale und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Vertragsparteien bei der gemeinsamen Durchführung förmlicher Vergabeverfahren.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald) übernimmt die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Durchführung förmlicher Vergabeverfahren für die Stadt Luckau im Rahmen einer Aufgabenübertragung gemäß § 7 GKGBbg. Die Stadt Luckau bleibt Trägerin der Aufgaben.

(2) Die Vertragsparteien beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten.

(3) Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert gem. § 14 UVgO bzw. § 30 Abs. 3 KomHKV, welche unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können, verbleiben weiterhin in der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Stadt Luckau.

§ 2 Durchführung der Aufgaben, Ort der Aufgabenerfüllung, Bestimmung der Aufgaben

(1) Die zentrale Vergabestelle wird bei der Stadt Lübben (Spreewald) eingerichtet. Die Stadt Lübben (Spreewald) verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.

(2) Die zentrale Vergabestelle übernimmt die Durchführung aller förmlichen öffentlichen und beschränkten Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen (unter Beachtung der jeweils gültigen Vergabevorschriften) im Auftrag und im Namen der Städte Lübben (Spreewald) und Luckau ab einem Schätzwert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer wahr. Vergaben unterhalb dieser Wertgrenze werden von der Stadt Luckau selbst beauftragt.

(3) Der Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle ist in der Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Da das Vergaberecht dynamisch ist und sich ständig weiterentwickelt, wird bei entsprechendem Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf die Anlage 1 angepasst, ohne dass dies den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung berührt.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald) trägt zunächst die für die Durchführung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle notwendigen

Aufwendungen. Für die Übernahme der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung findet im Weiteren ein Kostenausgleich statt.

(2) Die Stadt Luckau beteiligt sich an den jährlichen Aufwendungen der zentralen Vergabestelle in dem Umfang, welcher dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Luckau zur Gesamteinwohnerzahl der Vertragsparteien nach der amtlichen Landesstatistik per 30.06. des Abrechnungsjahres entspricht.

(3) Die Kostenabrechnung wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgelegt. Auf den vorläufigen Kostenbetrag sind zum 01.05. und 01.10. des laufenden Rechnungsjahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 50 vom Hundert zu leisten.

(4) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird die Kostenabrechnung für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Kostenbetrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten Abschlagszahlung auszugleichen.

(5) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Stadt Luckau zu übernehmen bzw. zu entrichten.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter*innen der Stadt Lübben (Spreewald) sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Luckau, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende des folgenden Haushaltjahres.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglich vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Die Vertragspartei kann die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Änderungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Städte Lübben (Spreewald) und Luckau sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird ab Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle zwei Jahre evaluiert. Die Evaluation bezieht sich auf die Rechtsentwicklung im Vergaberecht und die Bewährung der einzelnen Vereinbarungsregelungen.

gen. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluations-ergebnisse die Anpassung der Vereinbarung vor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.02.2024 in Kraft und wird durch die beteiligten Gemeinden gemäß § 8 GKGBbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 19.12.2023


.....
Jens Richter
Bürgermeister
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Lübben (Spreewald), den 15.12.2023


.....
Peter Schmalz
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Luckau, den 19.12.2023


.....
Gisela Lehmann
Bürgermeister
Stadt Luckau

Luckau, den 19.12.2023


.....
Birgit Lehmann
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Stadt Luckau

ANLAGE 1

Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle

Vergabeprozess:

- Bereitstellung der Vergabeunterlagen (Vordrucke)
- Anlage des Vergabeprojekts
- Festlegung der Fristen, Abstimmung Zeitschiene mit der jeweiligen Bedarfsstelle
- Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis und Wertungsmatrix werden von der zuständigen Bedarfsstelle erstellt)
- Formale Prüfung der vorgelegten Vergabeunterlagen
- Veröffentlichung/Bekanntmachung der Vergabe auf der Vergabeplattform
- Kommunikation mit Bewerbern/Bietern (Beantwortung fachlicher Fragen erfolgt durch die zuständige Bedarfsstelle durch Rückmeldung an die Vergabestelle)
- Öffnung der Angebote bzw. Submission durchführen mit der zuständigen Bedarfsstelle, Niederschrift erstellen
- Formale Prüfung der Angebote
- Prüfung der Angebote auf rechnerische Richtigkeit (soweit technisch möglich)
- Prüfung der Eignung der Bieter
- Nachforderung fehlender Unterlagen (in Abstimmung mit der jeweiligen Bedarfsstelle)

- Anforderung des Auszugs aus dem Wettbewerbsregister
- Erstellung Vergabedokumentation mit Vergabevorschlag (fachliche Auswertung inkl. Wertung erfolgt durch Bedarfsstelle)
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter
- Anmelden der Vergaben bei der Statistik nach VergStatVO
- ggf. Aufhebung des Vergabeverfahrens
- Bearbeitung von Beschwerden und Rügen der Bieter, Begleitung von Nachprüfungsverfahren

Sonstiges:

- Aufbau und Pflege einer Bieterdatenbank
- Beratung und Informationen zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortschreiben (in Abstimmung der Vertragsparteien)
- Erstellung eines halbjährlichen Tätigkeitsberichts
- bei Bedarf regelmäßige Schulungen der Bedarfsstellen zum Vergaberecht
- Erstellung und Weiterentwicklung von zu verwendenden Dokumenten im Ausschreibungsprozess

ALLGEMEINVERFÜGUNG EINZIEHUNG EINES TEILS DER BURGLEHNER STRASSE, ORTSTEIL RADENSDORF

Die Stadt Lübben (Spreewald) zieht den in der Anlage gekennzeichneten Abschnitt der Burglehner Straße in 15907 Lübben (Spreewald) ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

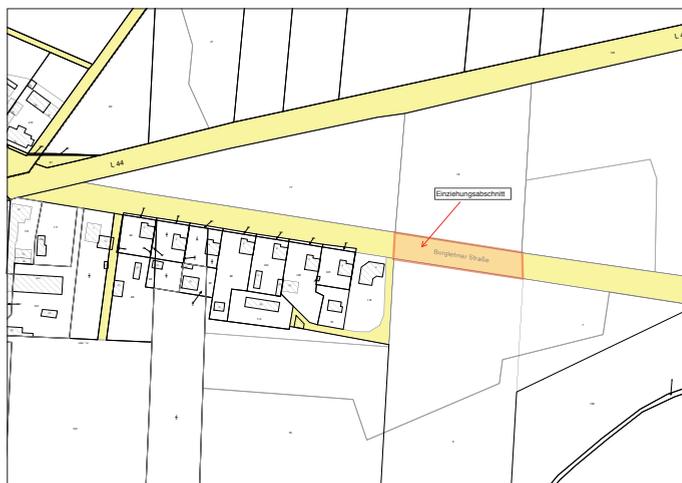
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.

Die Verfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 07.12.2023



Jens Richter
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER ERTEILTEN GENEHMIGUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDENERGIE“ DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) / LUBIN (BŁOTA) GEMÄSS § 6 BAUGESETZBUCH

Die Stadtverordnetenversammlung Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) hat am 23.11.2023 mit Beschluss Nr. 2023/088 den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung vom Oktober 2023 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (Teil-FNP „Windenergie“) umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Lübben und hat eine Größe von 12.085 ha. Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom 22.12.2023 (AZ: 40358-23-620) und der Beschluss über den Teil-FNP „Windenergie“ werden hiermit gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 (5) Satz 3 BauGB kann jedermann den Teil-FNP „Windenergie“, die Begründung inklusive Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Lübben im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend werden die Planunterlagen gemäß § 6a (2) BauGB auf der Homepage der Stadt Lübben eingestellt. Die Unterlagen können unter <https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/> und im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird gemäß § 215 (2) BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 (1) BauGB werden demnach unbeachtlich:

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübben (Spreewald) wirksam.

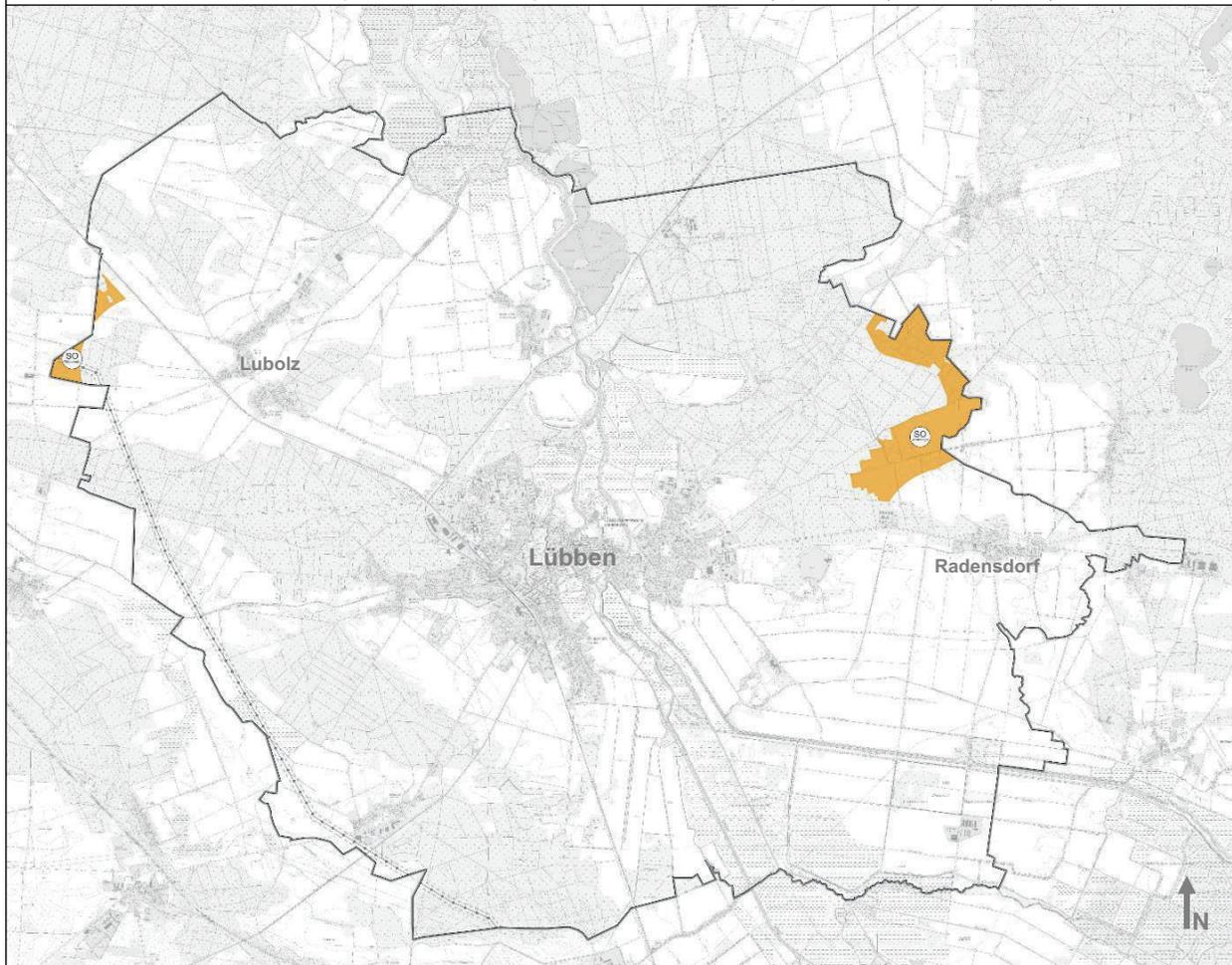
Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 28.12.2023



Jens Richter (Siegel)
Bürgermeister

Übersichtsplan

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)



- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“
- Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ FÜR AUSKÜNFTEN AUS DEM MELDEREGISTER

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: - Familienname, - Vornamen, - gegenwärtige Anschrift.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: - Vor- und Familiennamen, - Geburtsdatum und Geburtsort, - Geschlecht, - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, - derzeitige Anschriften, - Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie - Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über - Familienname, - Vornamen, - Doktorgrad, - Anschrift sowie - Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über - Familienname, - Vornamen, - Doktorgrad und - derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Jeder Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde muss der Datenweitergabe erneut widersprochen werden, sofern der Widerspruch weiterhin bestehen soll.

Der Widerspruch gegen die in den Ziffern 1. bis 5. genannten Datenübermittlungen ist schriftlich oder persönlich (zu den Öffnungszeiten oder mit Terminvereinbarung) bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) zu erklären.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 07.12.2023



Jens Richter
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG 2024 FESTSETZUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN STEUERN UND ABGABEN

1. Festsetzung der Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer A in Höhe von 520 v.H. sowie Grundsteuer B in Höhe von 395 v.H. bleiben für das Haushaltsjahr 2024 unverändert bestehen. Damit kann für das Jahr 2024 auf die Zustellung schriftlicher Grundsteuerbescheide verzichtet werden.

Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2024 in der Stadt Lübben (Spreewald) wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird, wie in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzt, in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

2. Festsetzung der Hundesteuer

Da sich die Steuersätze gemäß § 3 der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.02.2008 nicht geändert haben, wird auf die Zustellung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die für das Kalenderjahr 2024 fällige Hundesteuer gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hundesteuer 2024 wird, wie in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzt, gemäß § 9 der Hundesteuersatzung fällig. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen entsprechend § 6 und § 7 der Hundesteuersatzung können nur auf Antrag gewährt werden.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht bei der Stadt Lübben (Spreewald) angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

3. Hinweise zur Grundsteuer A und B sowie zur Hundesteuer

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und die Hundesteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten jeweiligen Bescheid ergeben, auf ein Konto der Stadt Lübben (Spreewald) zu überweisen bzw. einzuzahlen. Wurde der Stadt Lübben (Spreewald) ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können im Sachgebiet Steuern während der Sprechzeiten am Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid ergangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Sachgebiet Steuern der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald), angefochten werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



Jens Richter
Bürgermeister

SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG/ERSATZBEKANNTMACHUNG

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 angeordnet. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro) zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) enthält Festsetzungen für zwei Jahre und tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 14.12.2023



Richter

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,99 € oder zum Abopreis von 71,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2024/2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf
ordentlichen Aufwendungen auf
außerordentlichen Erträge auf
außerordentlichen Aufwendungen auf

2024

2025

33.140.000 EUR

32.922.500 EUR

33.117.000 EUR

32.922.500 EUR

1.000.000 EUR

1.000.000 EUR

320.000 EUR

460.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf

38.852.790 EUR

43.169.600 EUR

Auszahlungen auf

45.166.200 EUR

47.973.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

31.303.900 EUR

31.198.600 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

30.138.900 EUR

30.332.600 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

7.548.890 EUR

11.971.000 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

14.848.400 EUR

17.462.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

0 EUR

0 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

178.900 EUR

178.900 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven

0 EUR

0 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

0 EUR

0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Jahre 2024 und 2025 werden auf **0 Euro** festgesetzt.

a) bei Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf **250.000 Euro** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen auf **100.000 Euro**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird im Jahr 2024 auf **0 Euro** und im Jahr 2025 auf **0 Euro** festgesetzt.

5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanzielle Abschreibung, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig einer Wertgrenze erfolgen.

§ 4 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 31.03.2017 festgesetzt worden sind, betragen:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	520,00 v. H.	520,00 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395,00 v. H.	395,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	330,00 v. H.	330,00 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird

a) für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf **250.000 Euro**

b) für sonstige Maßnahmen auf **50.000 Euro** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **25.000 Euro** festgesetzt.

4. Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

§ 7 Sonstiges

Eine Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung der Stadt Lübben keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Aufgestellt:	Festgestellt:
Lübben (Spreewald), den 11.12.2023	Lübben (Spreewald), den 12.12.2023
Peter Tyfa (Kämmerer)	Jens Richter (Bürgermeister)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 14.12.2023

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2023/089

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit der in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichneten Teilfläche des am „Briesener Zergoweg“ in Lübben (Spree-wald) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstück 1018 in einer Größe von ca. 350 m² für kommunale Zwecke fest.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/095

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung der beigefügten Kostenübernahmeerklärung gegenüber der DB Station&Service AG.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/092

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald) / Lubin (Błota) beschließt den Auftrag für die Lieferleistung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20 für die Feuerwehr Lübben (Spree-wald)/ Lubin (Błota) für das Fahrgestell und Aufbau (Los 1) in Höhe von 520.990,33 Euro (brutto) an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH, Rudolf – Breitscheid – Str. 79, 14943 Lu-

ckenwalde und für die Beladung (Los 2) in Höhe von 68.122,15 Euro (brutto) an die Firma BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig Kastanienallee 13, 06184 Kabelsketal zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/063

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einschließlich der gesetzlichen Anlagen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/087

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister mit der Stadt Luckau eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle abzuschließen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2023/090

Veräußerung einer Teilfläche des an dem „Briesener Zergoweg“ gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstück 1018 in einer Größe von ca. 350 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/094

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Fuchsbau“ in 15907 Lübben (Spree-wald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 446 mit einer Größe von 716 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

DER LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG INFORMIERT

Reform des Landesbetriebes Forst Brandenburg - Einnahme der neuen Strukturen zum 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Waldbesitzer/innen,

das für Forsten zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hatte bereits mit Erlass vom 25. Mai 2022 (ABl. [Nr. 23] S. 550) bekanntgegeben, dass der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) seine internen Strukturen ändern wird. Wie in der Betriebsanweisung vorgegeben, wird die Landeswaldbewirtschaftung weiterhin organisatorisch von 14 Forstbetrieben wahrgenommen. Diese vertreten das Land Brandenburg als Waldbesitzer in allen Belangen der wald- und jagdlichen Bewirtschaftung.

Das Aufgabengebiet der unteren Forstbehörde wird ab 1. Januar 2024 organisatorisch durch 14 Forstämter im Land Brandenburg wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Forstämter zählt unter anderem die Beratung der Waldbesitzenden, die Förderung forstlicher Maßnahmen, die Waldpädagogik und die originären behördlichen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange, Genehmigungsbehörde als auch Sonderordnungsbehörde für den Vollzug des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Die neuen 14 Forstämter entsprechen in ihren Außengrenzen den Landkreisen. Eine kartenmäßige Darstellung der Grenzen der Forstämter ist ab Januar 2024 im Internet einsehbar, ebenso die Kontaktdaten der für die Aufgabengebiete zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald ist das neu gegründete „Forstamt Dahme-Spreewald“ mit Sitz in Lübben zuständig. Es setzt sich aus den ehemaligen Oberförstereien Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau zusammen. Folgende Kontaktdaten gelten ab dem 01.01.2024:

Forstamt Dahme-Spreewald
Bergstraße 25, 15907 Lübben
Festnetz: 03546 / 2705-19 oder 2705-44
Fax: 0331 / 275484988
E-Mail: FoA.Dahme-Spreewald@LFB.Brandenburg.de

Im Namen aller Mitarbeiter/innen bedanke ich mich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Städten, Gemeinden, Behörden, Waldbesitzer/innen sowie Bürger/innen an den Standorten Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau für die Zeit seit dem 01.01.2012.

Sofern Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen mit meinem Team gern zur Verfügung.

Ich freue mich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Burkhard Nass
Forstamtsleiter